

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 19.09.2019 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
der Marktgemeinde Prambachkirchen

11.09.2019

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 19. September 2019 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1	Übleis Rudolf; Flächenwidmungsplanänderung Nr. 20 - Änderung der Widmung von Kurgebiet auf Kurgebiet mit Wohnungen - Beratung und Einleitungsbeschluss.
2	Straßer Hubert; Flächenwidmungsplanänderung für Baugrundstück in Mittergallsbach - Beratung und Einleitungsbeschluss.
3	Wagner Klaus Peter; Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung auf dem Grundstück 102, KG St. Thomas, auf Wohngebiet - Beratung.
4	Wohnprojekt Strassfeld - Vergabe der Einfamilienhaus- Grundstücke - Beratung und Beschluss.
5	Wohnprojekt Strassfeld - Vergabe der Doppelhaus- Grundstücke - Beratung.
6	Planungsfortschritt B129 - Zufahrt Firma Westtech - Information.
7	Ortsentwicklungskonzept Prambachkirchen - Information.
8	Straßenbeleuchtung B129 - Übereinkommen mit dem Land OÖ - Beratung und Beschluss.
9	Abtretungsvereinbarung mit Fa. Treul Kieswerke für eine Linksabbiegespur bei der Fa. Deschberger- Beratung und Beschluss.
10	Sanierung Volksschule - Auftragsvergabe Planung und ÖBA - Beratung und Beschluss.
11	Abschluss einer Vereinbarung mit eGen zum e-Car Sharing - Beratung und Beschluss.
12	Anpassung der Verordnung zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und Beschluss.
13	Beitritt zum Standesamtsverband Eferding - Beratung und Beschluss.
14	Prüfbericht der BH Grieskirchen/Eferding zum Rechnungsabschluss 2018 - Kenntnisnahme.
15	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:
Schweitzer Johann

Nr	Partei	Mitglied	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Schweitzer Johann	Untereschlbach 2	Ja
2	ÖVP	Vizebgm. Krautgartner Rudolf	Römerweg 4	Ja
3	ÖVP	Kirnbauer-Allerstorfer Michaela	Oberfreundorf 9/2	Entsch.
4	ÖVP	Schnelzer Walter Michael	Steinbruch 26	Entsch.
5	ÖVP	Ing. Eschlböck Rudolf	Bergstraße 1	Ja
6	ÖVP	Frühauf Edith	Obergallsbach 11/1	Entsch.
7	ÖVP	Brunner Maria	Hochstraße 11	Ja
8	ÖVP	Doppelbauer Othmar	Schöffling 3/2	Entsch.
9	ÖVP	Fraungruber Alois	Kleinsteingrub 7/2	Ja
10	ÖVP	Mag. Eschlböck Franz	Steinbruch 22	Ja
11	ÖVP	Holzinger Herbert	Uttenthal 1	Ja
12	ÖVP	Weixelbaumer Karl	Sternenweg 1/2	Ja
13	SPÖ	Reinthalder Robert	Kapellenweg 4/8	Ja
14	SPÖ	Wiesinger Marina	Hauptstraße 21	Entsch.
15	SPÖ	Steininger Herbert	Birkenstraße 9	Ja
16	FPÖ	Eichlberger Stefan	Rosenstraße 13	Ja
17	FPÖ	Haiderer Manfred	Oberfreundorf 20/2	Ja
18	FPÖ	Wöß Daniel	Am Berg 10	Ja
19	FPÖ	Seyr Manuel	Großsteingrub 11	Ja
20	FPÖ	Lehner Michael	Niederwinkl 3	Entsch.
21	FPÖ	Steininger Franz	Mairing 38	Ja
22	FPÖ	Pichlik Karl	Unterbruck 8/5	Entsch.
23	GRÜ	Neuweg Michael	Mittergallbach 16	Ja
24	GRÜ	Sturmlechner Alexander	Grieskirchner Str. 1/2	Entsch.
25	GRÜ	Essig Gertraud	Bahnhofstraße 29/2	Ja
		AL Hoffmann Wilhelm	(Schriftführer)	Ja

Ersatzmitglieder:

Nr	Partei	Mitglied	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Riederer Christoph	Mitterweg 6	Ja
2	ÖVP	Steininger Rudolf	Andrichsberg 3	Ja
3	ÖVP	Ehrengruber Rudolf	Sallmannsberg 11	Ja
4	ÖVP	Edinger Anita	Weidenweg 8	Ja
5	GRÜNE	Schulz Ingeborg	Rosenstraße 22	Ja
6	FPÖ	Rechtlehner Markus	Mittergallsbach 14	Ja
7	FPÖ	Kreuzmayr Rudolf	Unterprambach 12	Ja

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **11.09.2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **04.07.2019** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Übleis Rudolf; Flächenwidmungsplanänderung Nr. 20 - Änderung der Widmung von Kurgebiet auf Kurgebiet mit Wohnungen - Beratung und Einleitungsbeschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Eigentümer des Kurhauses in Bad Weinberg beabsichtigen den Einbau von insgesamt 6 Wohnungen. Die Bemühungen, hier wieder einen regulären Kurbetrieb zu starten, scheiterten aus verschiedenen Gründen.

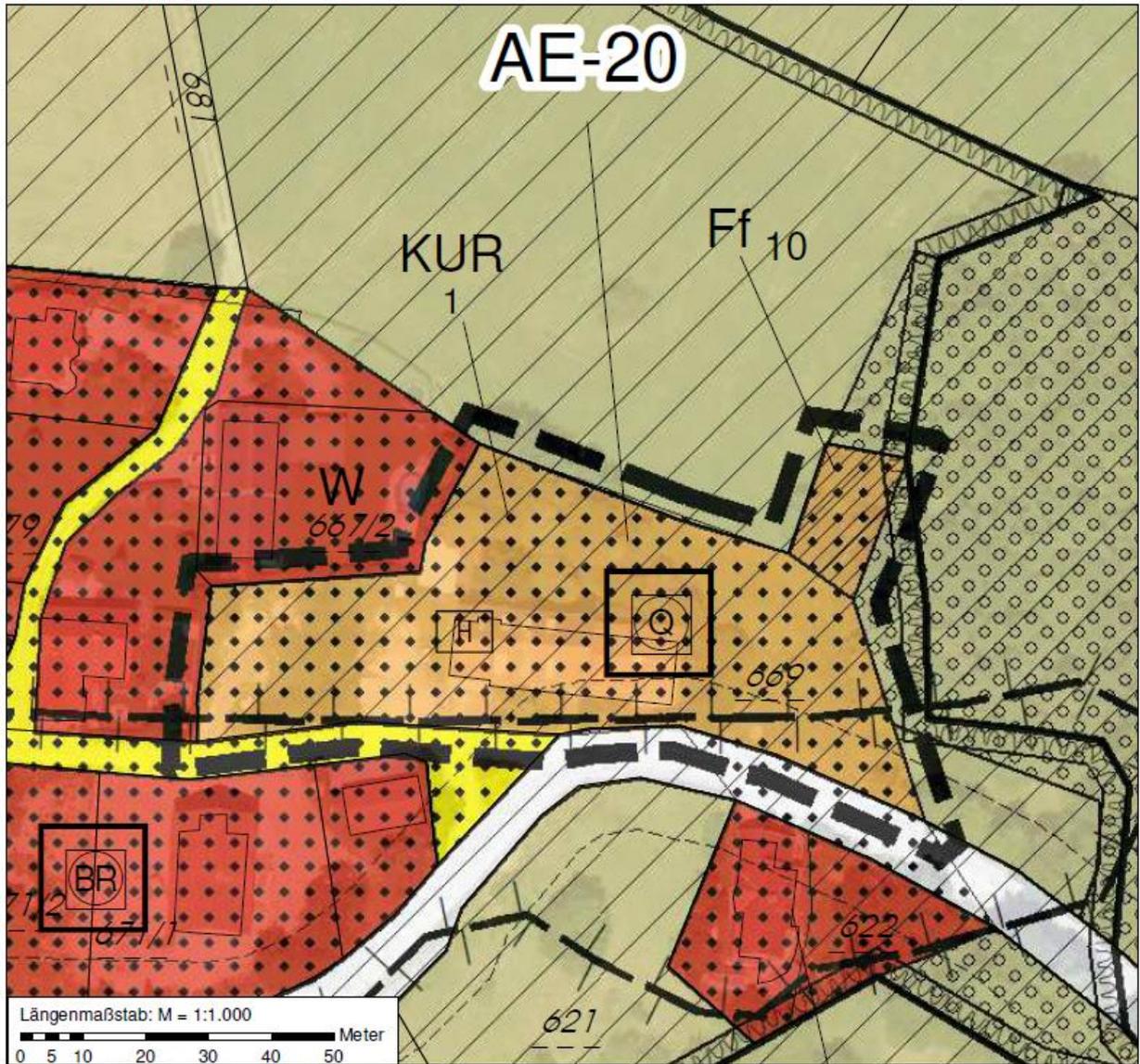
Es ist nunmehr geplant, im Kellerbereich eine Aufbereitungsanlage für das Heilwasser zu installieren und dieses hier zu verkaufen bzw. zu versenden. Auch besteht die Absicht, das erste Stockwerk für ambulante Heilbehandlungen zu adaptieren, sodass die Widmung „Kurgebiet“ bestehen bleiben sollte.

Um das seit einigen Jahren leerstehende Gebäude wieder einer Verwendung zuzuführen, sollen im Obergeschoss sechs Wohnungen eingebaut werden.

Beim Lokalausganschein am 04.07.2019 wurden von Herrn DI Hühmair (Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz) und Frau DI Maieron (Land OÖ, Abt. Raumordnung) gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken geäußert und es wurde empfohlen, die Widmung „Kurgebiet“ auf „Kurgebiet mit Wohnungen“ abzuändern.

Am 25.07.2019 hat der Ortsplaner DI Hayder folgende Stellungnahme übermittelt:

Änderungsnr.	Besitzer/Antragsteller	Parz. Nr./ KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
4.20	Rudolf und Theresa Übleis KG Dachsberg	669	3.781 m ²	Kurgebiet	Kurgebiet mit Wohnungen



LEGENDE

1. WIDMUNGEN

1.1 Bauland



Wohngebiet



Kurgebiet
1 = Kurgebiet mit Wohnungen



Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünfl., Bepflanzungen)
Ff10=Waldrandzone: Dieser Bereich ist von jeglichen baulichen Anlagen - ausgenommen Bauvorhaben in Absprache mit der Forstbehörde freizuhalten.

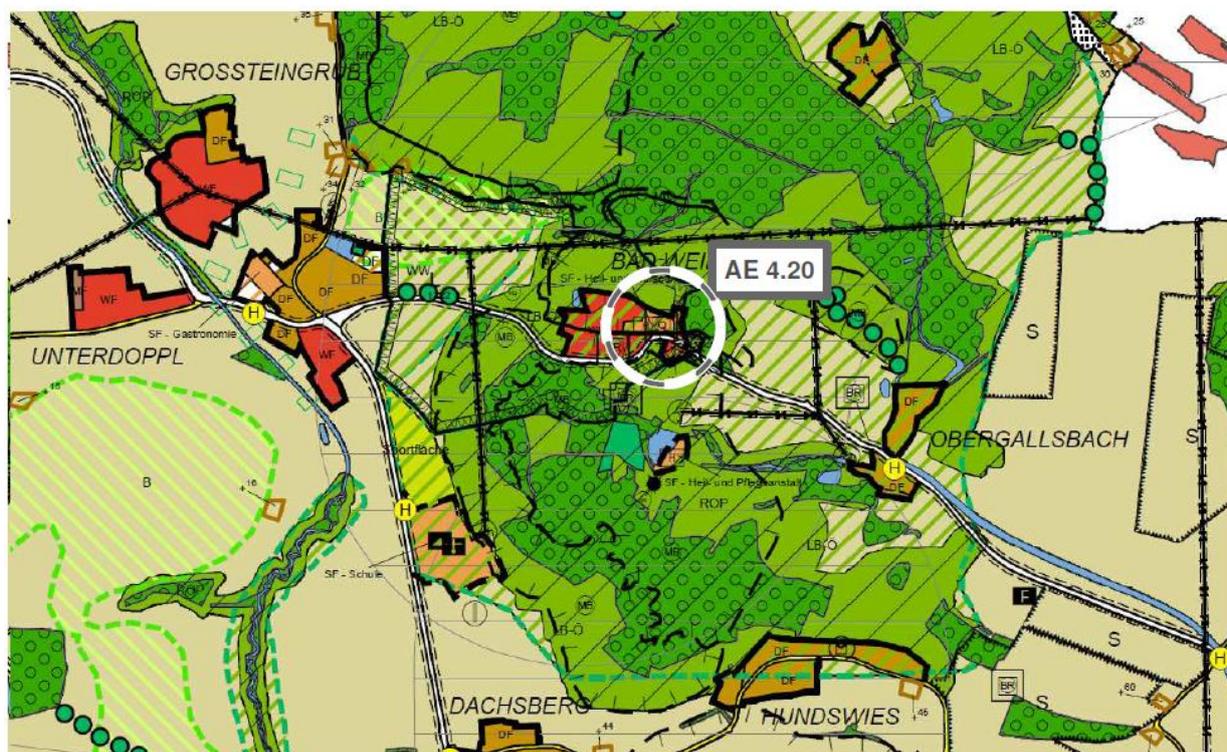


Weiteres und engeres Heilquellenschutzgebiet



Geogene Risikozone - Risikotyp A
Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte. Gegebenenfalls sind entsprechende Hinweise/Auflagen bzw. Gutachten im Bauverfahren erforderlich.

ÖEK 2; ohne Maßstabsangabe



Projekt: FWP Nr. 04
Projekt-Nr.: 997/02a
Betreff: Änderung Nr. 4.20
Kurhaus - Weinberg
Stellungnahme des Ortsplaners

Datum: 25.07.2019
Name: M. Hayder/A. Schwertl
DW: -17/-21

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Ortsplaner der Marktgemeinde Prambachkirchen gebe ich zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme ab:

Rudolf und Theresa Übleis sind Grundstückseigentümer der Parz. Nr. 669 (KG Dachsberg) und beabsichtigen den Einbau von Wohnungen im bestehenden Kurgelände. Um diese Nutzungserweiterung zu ermöglichen, wird nun eine Flächenwidmungsplanänderung bzw. -ergänzung von derzeit Kurgelände in „Kurgelände mit Wohnungen“ beantragt.

1. Standort

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Ortschaft Dachsberg das ca. 2,9 km südöstlich von Prambachkirchen liegt. Vom Gemeindeamt aus fährt man auf der L1221 Dachsberger Straße ca. 2,3 km Richtung Südosten bis man nach dem Gasthof Lackner in Steingrub zu einer T-Kreuzung gelangt. Von hier aus biegt man links ab und folgt dem Straßenverlauf, nach ca. 600 m befindet sich das Umwidmungsareal linkerhand.

Benachbarte Nutzung: Das Änderungsgebiet grenzt im Norden an „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und in Richtung Westen hin an „Wohngebiet“ an. Im Osten grenzt Wald an und im Süden wird es von einer Verkehrsfläche der Gemeinde bzw. der L1222 Bad Weinbergstraße begrenzt und darüber hinaus wiederum von Grünland bzw. Wohngebiet.

Das Gelände fällt von Westen (ca. 360 müA) nach Osten (ca. 343 müA) und auf einer Diagonale von ca. 114 m um ca. 17 Höhenmeter ab.

2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Prambachkirchen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen inkl. aller Einzelabänderungen.
- ▶ Aktuelle DKM 2018; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Sämtliche zur Verfügung stehenden Gewerke.
- ▶ Fotos, Orthophotos und eigene Erhebungen.

3. Ausgangssituation und Begründung der Änderung:

Rudolf und Theresa Übleis sind Grundstückseigentümer der Parz. Nr. 669 (KG Dachsberg) und beabsichtigten den Einbau von mehreren Wohnungen im bestehenden Kurgebäude. Im Kellerbereich soll eine Aufbereitungsanlage für Heilwasser installiert werden, welches verkauft bzw. versendet wird. Weiters besteht die Absicht, das erste Stockwerk für ambulante Heilbadanwendungen zu adaptieren. Um neben Gästen der Kuranstalt auch betriebsfremde Wohnnutzungen am Areal schaffen zu können, wird eine Flächenwidmungsplanänderung des Grundstücks 669 KG Dachsberg, im Ausmaß von ca. 3.781 m², von derzeit Kurgelände in „Kurgelände mit Wohnungen“ beantragt.

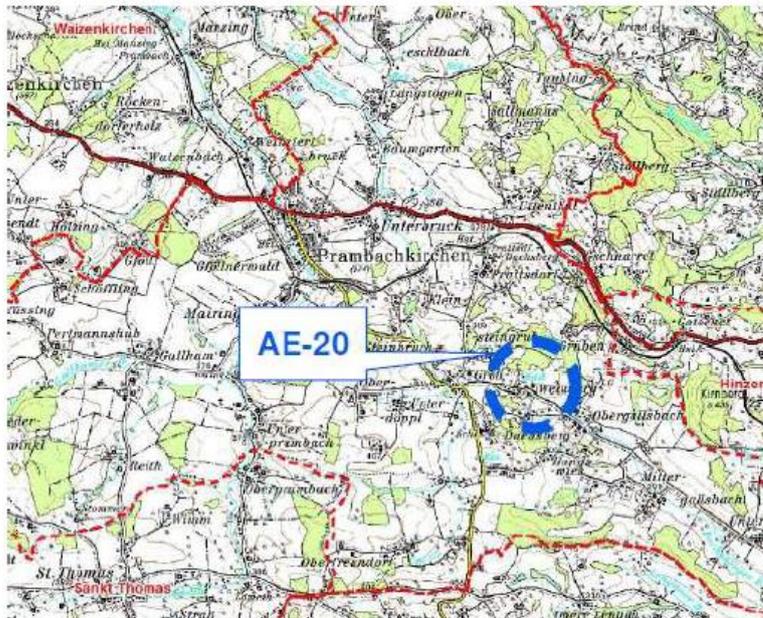


Abb. 1.: Lage des Änderungsgebiet in der KG Dachsberg

4. Stellungnahme auf Grundlage des OÖ ROG und des ÖEK:

Stellungnahme: Örtliches Entwicklungskonzept - Teil B

Das rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzept weist im Hinblick auf die gegenständliche Umwidmung folgende wesentlichen Inhalte auf:

Der „Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2“ sieht für den gegenständlichen Bereich, ein Entwicklungsziel „Sonderfunktion Kurgelände“ mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze vor. Die gesamte Parzelle liegt in einer Vorrangzone Sonderfunktion für „Landschaftsbild und Ökologie“.

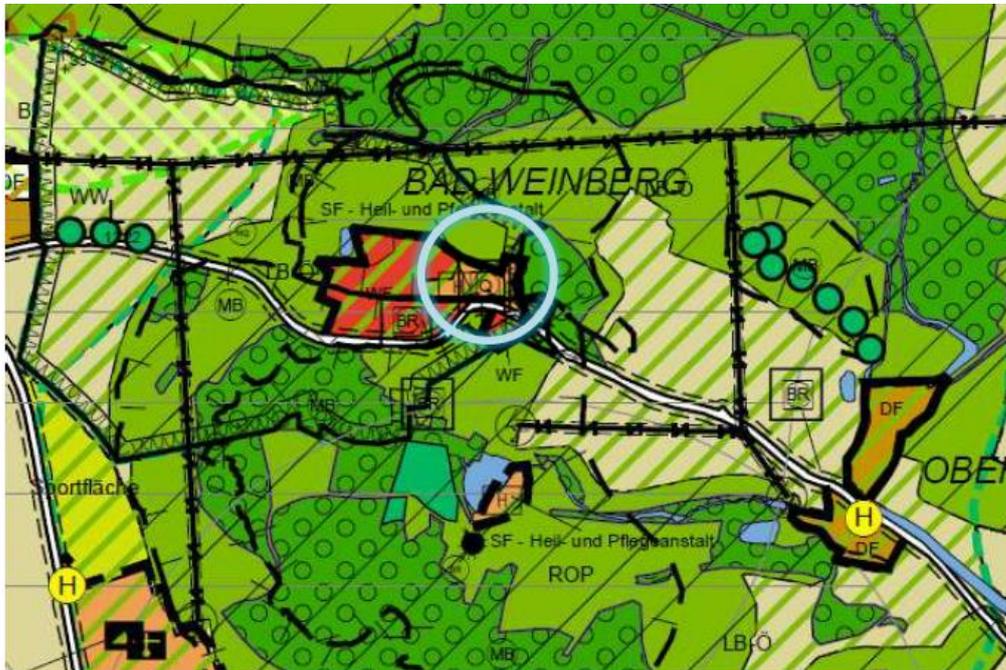


Abb. 2: Ausschnitt aus ÖEK Nr. 02, Marktgemeinde Prambachkirchen.

In den textlichen Festlegungen zum rechtswirksamen ÖEK der Marktgemeinde Prambachkirchen befinden sich das konkrete Umwidmungsansuchen betreffend keine relevanten Aussagen.

Zusammenfassend steht die beantragte Umwidmung im Einklang mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. der Marktgemeinde Prambachkirchen.

Stellungnahme: Flächenwidmungsplan - Teil A

- Aus ortsplanerischer Sicht kann der beantragten Umwidmung von reinem „Kurgeliet“ in „Kurgeliet mit Wohnungen“ im Ausmaß von ca. 3.781 m², vor allem auf Grund der Lage in der Ortschaft Bad Weinberg in der die Wohngebietswidmung dominiert, zugestimmt werden. Die geplante Nutzungserweiterung stellt auch im Hinblick auf die Größe der Gesamtliegenschaft und damit verbunden der besseren Ausnutzbarkeit des Bauplatzes eine Aufwertung dar. Das Nebeneinander von Kurgästen und betriebsfremden Bewohnern stellt zudem ein eher geringes Konfliktpotential dar.

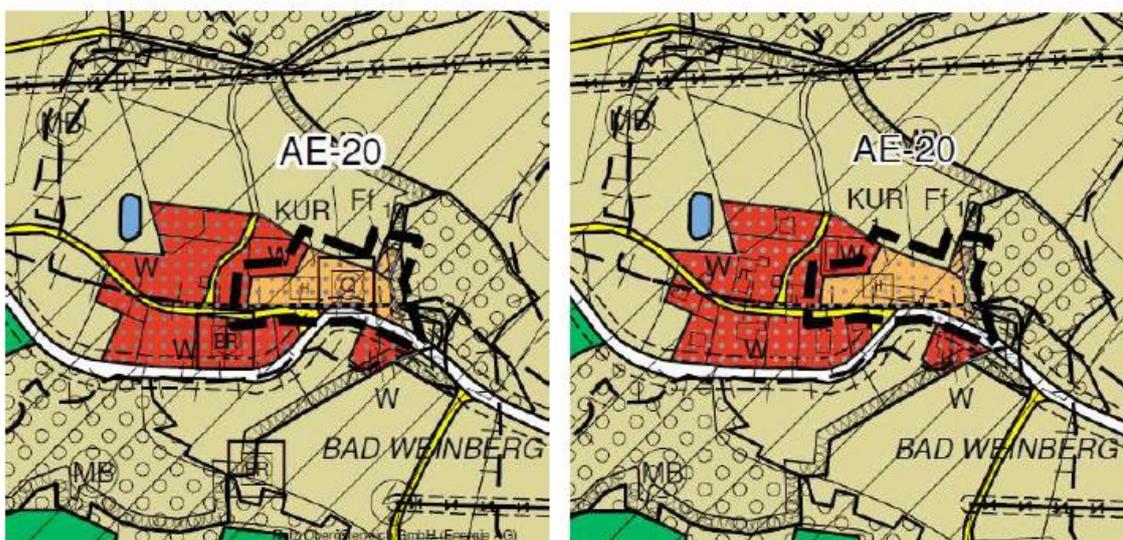


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FWP 4, sowie der geplanten Änderung 20.

- ▶ Sollten bauliche Veränderungen am Bestand durchgeführt werden, so ist auf das Gefährdungspotential des angrenzenden Waldgrundstückes im Osten hinzuweisen.
- ▶ Weiters bedingt die Lage des Kurgebietes innerhalb einer „Regionalen Grünzone“ lt. „regionalem Raumordnungskonzept Eferding“ die Eingliederung der Baumassen in das Orts- und Landschaftsbild und damit verbunden die Einbindung des Abt. Naturschutzes bei etwaigen Bauvorhaben, welche die Außenhülle verändern.
- ▶ Sämtliche technische Infrastruktur wie Verkehrsanbindung, Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung ist aufgrund des bereits bestehenden Kurgebäudes vorhanden.
- ▶ Haltestellen des ÖPNV sind fußläufig erreichbar dadurch ist auch die Erreichbarkeit der sozialen Infrastruktur gegeben.
 - ▶ Geogene Risikozone: Gemäß der vorliegenden geogenen Risikokarte der OÖ LRG liegt das gegenständliche Grundstück innerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte in einer geogenen Risikozone Typ A. Aufgrund der Einschätzung der Anfälligkeit sind, je nach Flächentyp und Bauwerk-Typ entsprechende Hinweise / Auflagen bzw. Gutachten im Bauverfahren erforderlich.
 - ▶ Baulandbilanz und Baulandsicherung: Aufgrund der bebauten Bestandswidmung „Kurgebiet“ mit unveränderten Flächenausmaß hat die gegenständliche Änderung des FWP keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes stehen vorwiegend im privaten Interesse der Familie Übleis zur Schaffung von betriebsfremden Wohnungen innerhalb einer bestehenden Kuranstalt / eines Kurgebietes mit dem Ziel diese in weiterer Folge zu vermieten. Die Änderung steht aber auch im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Prambachkirchen zur Sicherung von verfügbaren Wohnungen zu ortsüblichen Preisen sowie zur Deckung des vorhandenen Bedarfs an Wohnungen. Zudem stellt die geplante Nutzungserweiterung auch im Hinblick auf die Größe der Gesamtliegenschaft und damit verbunden der besseren Ausnutzbarkeit des Bauplatzes eine Aufwertung dar. Das Umwidmungsareal liegt in einer zum Großteil auch bereits bebauten Wohngebietssiedlung innerhalb der Ortschaft Bad Weinberg. Um das gegenständliche Änderungsgebiet ist bereits eine Wohnfunktion im ÖEK 02 vorgesehen und entspricht die Umwidmung den Inhalten des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.

Aufgrund der Ausgangssituation und der dargelegten Planungsabsicht ist die Widmungsänderung mit den Raumordnungsgrundsätzen des OÖ ROG vereinbar und bleiben - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 20. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hayder
(Geschäftsführer)

Mit Verständigung vom 07.08.2019 wurden die verschiedenen Dienststellen und Körperschaften informiert und es wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Zugleich wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel kundgemacht bzw. wurden alle von der Änderung berührten Grundbesitzer nachweislich verständigt. Es wurden keine Einwände gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung eingebracht.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes sprachen sich in ihrer letzten Sitzung für die beantragte Fläwi-Änderung aus.

Antrag

GR Ing. Eschlböck Rudolf stellt den Antrag, die Einleitung der Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 zu beschließen.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 2) Strasser Hubert; Flächenwidmungsplanänderung für Baugrundstück in Mittergallsbach – Beratung und Einleitungsbeschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Ehegatten Hubert und Margit Strasser, Mittergallsbach 11, möchten ihrer Tochter ein Baugrundstück zur Errichtung eines Wohnhauses bereitstellen. Dazu haben sie bei der Gemeinde ein Ansuchen um Erweiterung der Dorfgebietswidmung (ca. 1.090m²) auf dem Grundstück Nr. 495/1 eingebracht.

Auf Anfrage teilte Frau DI Maieron vom Land OÖ, Abt. Raumordnung mit, dass aus raumordnerischer Sicht dem Ansuchen zugestimmt werden kann. Da jedoch das ÖEK hier keine Baulandwidmung vorsieht, müsste dieses mit entsprechender Begründung geändert werden. Auch DI Hühnmair kann sich als Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz hier eine Baulandwidmung vorstellen.

Am 25.07.2019 hat der Ortsplaner DI Hayder folgende Stellungnahme übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Lage in einem Risikotyp A+ bedeutet dies, dass bei einem Wohnhaus als Voraussetzung für die Umwidmung ein geotechnisches Gutachten erforderlich ist (siehe auch Anhang).

Weiters – und ich schlage vor, dies ebenso vor einem Umwidmungsverfahren prüfen zu lassen – haben wir im Zuge der Gesamtüberarbeitung hier die amtswegig geplanten Änderung Nr. 160 und 161 vorgehabt und schlussendlich wegen der Lage in sog. Brunnenschutzgebieten – wodurch mit Auflagen im Falle einer Bebauung zu rechnen war (siehe auch Anhänge) – nur eine kleine Fläche als Bauland (mit Schutzzone) gewidmet. Es soll daher vorab mit der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft die

Umwidmungsfrage geklärt werden. Dies war auch mitunter der Grund, hier entlang der bestehenden Widmungsgrenze eine „maßstabsgetreue Siedlungsgrenze“ im ÖEK festzulegen.

Welches der beiden Grundstücke Bauland werden soll, hängt daher eher von der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft ab. Wenn möglich, gefällt mir die Alternative besser, da hier aus ortsplanerischer Sicht eine Abrundung noch leichter zu begründen ist. Eine Änderung des ÖEK ist jedenfalls erforderlich und ist daher ein nachvollziehbares öffentliches Interesse zu begründen.

In der Hoffnung dir mit dieser Ersteinschätzung gedient zu haben verbleibe ich
Mit freundlichen Grüßen
Mario Hayder (Geschäftsführer)



Hingewiesen wird, dass sich das Grundstück laut Gefahrenhinweiskarte im Georisikotyp A+ befindet und daher für Wohnhausneubauten ein Bodengutachten erforderlich ist.

Da sich die Widmungsfläche teilweise im Brunnenschutzgebiet der Wassergenossenschaft Gallsbach-Wackersbach befindet, wurde beim Land OÖ, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft um Stellungnahme ersucht.

Mit Schreiben vom 04.12.2017 teilte das Land OÖ, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft mit, dass auf der betroffenen Widmungsfläche ein Wasserschutzgebiet der Zone II und Zone III liegt. Laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2013 sind in der Schutzzone III Grabungsarbeiten tiefer als 2 m unter GOK nicht zulässig. Eine Umwidmung auf Dorfgebiet erscheint daher nur innerhalb der Schutzzone II möglich.

Am 27.07.2018 wurde an das Land OÖ, Abt. Wasserwirtschaft die Anfrage gerichtet, ob Sondierungsbohrungen tiefer als 2 m unter GOK in der Schutzzone III zum Zwecke von Bodengutachten zulässig wären.

Mit Schreiben vom 27.08.2018 teilte das Land OÖ, Abt. Wasserwirtschaft mit, dass Eingriffe in den Untergrund tiefer als 2 m unter GOK nicht vertretbar wären.

Auf Urgenz von Familie Strasser wurde vom Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft das Schutzgebiet der WG Gallsbach-Wackersbach per Bescheid vom 22.07.2019 wie folgt abgeändert:

Verbot in der Schutzzone III - ALT

Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; Sprengungen.

Verbot in der Schutzzone III - NEU

Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; Sprengungen. Ausgenommen sind Sondierungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß, die im Rahmen der Georisikobeurteilung von Grundstücken erforderlich sind.“

Somit hat Familie Strasser die Möglichkeit, auf dem Grundstück die Sondierungsbohrungen für das erforderliche Geologische Gutachten in Auftrag zu geben.

Am 10. Sept. 2019 fand ein Gespräch mit Strasser Hubert statt, wobei wie folgt vereinbart wurde:

- Gegenstand der Umwidmung ist die östliche Teilfläche mit 947,52m²
- Eine öffentliche Zufahrtsstraße ist südseitig vorhanden.
- Nach erfolgter Umwidmung in Bauland wird der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben.
- Der Trinkwasseranschluss wird von der WG Gallsbach-Wackersbach hergestellt.
- Der Schmutzwasserkanal befindet sich bereits auf dem Grundstück von Strasser Hubert, die Weiterführung der Leitung zum künftigen Bauland erfolgt in Eigenregie.
- Ab dem Zeitpunkt der Bebauung sind Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren laut Verordnung der Gemeinde Prambachkirchen zu entrichten.
- Es wurde ein Infrastrukturkostenbeitrag (Umwidmungsabgabe) von 3 € je m² Widmungsfläche vereinbart.

Nach dem Einleitungsbeschluss wird Familie Strasser das Geologische Gutachten einholen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen obliegt es dem Gemeinderat, einen Durchführungsbeschluss zu fassen.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes sprachen sich in ihrer letzten Sitzung für die beantragte Änderung der Flächenwidmung aus.

Antrag

E-GR Steininger Rudolf stellt den Antrag, die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, wie oben dargestellt, zu beschließen.

Wortmeldungen:

GR Reinthaler Robert erkundigt sich, ob die Gemeinde einen Infrastrukturkostenbeitrag verlangen darf, obwohl die Aufschließung bereits errichtet wurde.

AL Hoffmann erklärt, dass die Gemeinde für die Errichtung der bestehenden Straße und des Kanals in der Vergangenheit einen erheblichen Aufwand hatte. Der IK-Beitrag muss nur in der Höhe angemessen sein.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Wagner Klaus Peter; Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung auf dem Grundstück 102, KG St. Thomas, auf Wohngebiet - Beratung

Bgm. Schweitzer:

Herr Wagner Klaus beabsichtigt, an der Gemeindegrenze zu St. Thomas 2,3 ha Landwirtschaftlichen Nutzgrund bzw. Waldgrund in Bauland umwidmen zu lassen.

Gemeindegebiet	Grst. Nr.	Fläche m2	Widmung Bestand
Prambachkirchen	4446	5.127,76	LN
St. Thomas	102	17.819,20	LN bzw. Wald
Summe		22.946,96	



Dazu hat Herr Wagner am 29.07.2019 folgendes Schreiben an die Gemeinde St. Thomas gerichtet.

**Betreff: Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung auf dem Grst. 102, KG St. Thomas
Angaben über beabsichtigte Bauvorhaben**

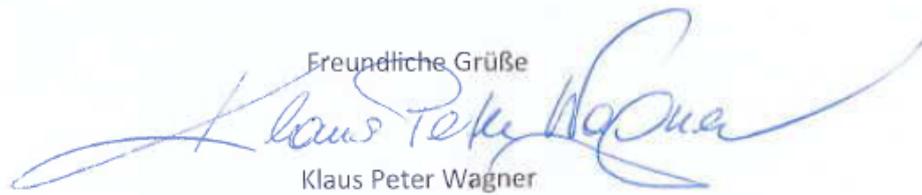
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich strebe einen Neubau von ca. 20 bis 25 Einfamilienwohnhäuser im Gemeindegebiet von Sankt Thomas und Prambachkirchen an.

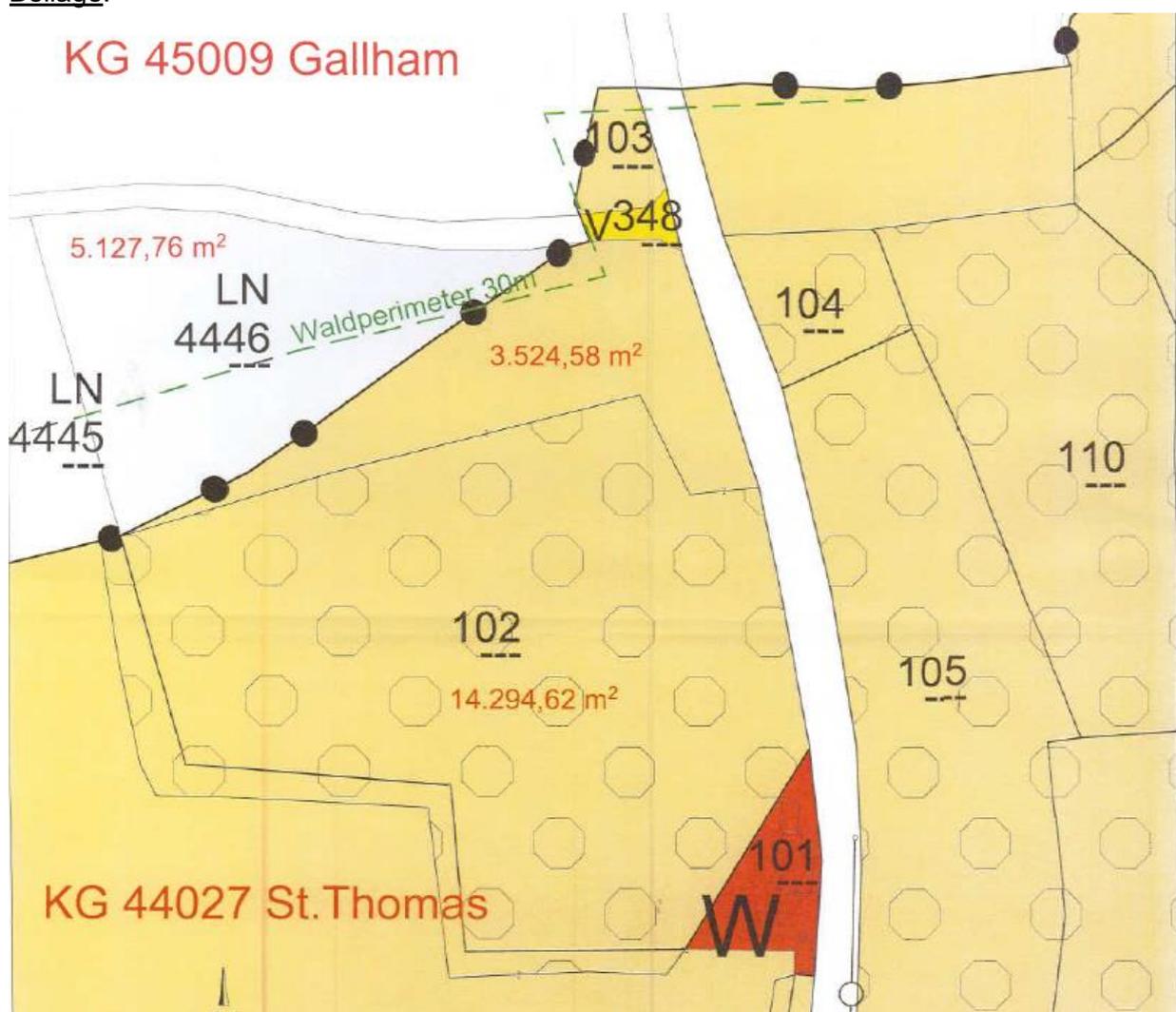
Dazu soll auf dem Grundstück Nr. 102 die Flächenwidmung von derzeit „Wald“ im Ausmaß von 14.294,62 m²(bereits zur Gänze gerodet) und „landwirtschaftlich genutzt“ im Ausmaß von 3.524,58 m² auf „Wohngebiet“ geändert werden. Ich kann dazu Alternativflächen zur Ersatzaufforstung anbieten.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Umwidmung (Plan- und Verfahrenskosten derzeit ca. € 2.000) dieser Umwidmung zu tragen. Eine bei positiver Widmung geforderte Vereinbarung zur Entrichtung eines Infrastrukturkostenbeitrages (derzeit ca. € 10,00/m²) werde ich mit der Gemeinde abschließen.

Mit der Bitte um Veranlassung der erforderlichen Schritte verbleibe ich

Freundliche Grüße

Klaus Peter Wagner

Beilage:



Die Aufschließung mit Kanal und Wasser müsste zur Gänze von St. Thomas erfolgen.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes sprachen sich in ihrer letzten Sitzung dafür aus, abzuwarten wie die Gemeinde St. Thomas in diesem Sachverhalt vorgeht und dann weiter zu entscheiden.

Weiters sollte über die Höhe und Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages für künftige Baulandwidmungen im Gemeinderat ehestens ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Keine Wortmeldungen.

TOP 4) Wohnprojekt Strassfeld - Vergabe der Einfamilienhausgrundstücke – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.05.2019 wurde die Kaufvereinbarung zum Verkauf der Grundstücke inhaltlich beschlossen. Es wurde vereinbart, dass der Beschluss konkreter Grundstücksverkäufe durch den Gemeinderat erst nach Bekanntsein der tatsächlichen Käufer erfolgen soll.

Für die Siedlung in Strassfeld liegen schriftliche Kaufabsichtserklärungen wie folgt vor:

Grst. Nr. 1 (806 m²)

###

Grst. Nr. 2 (806 m²)

###

Grst. Nr. 3 (806 m²)

###

Grst. Nr. 4 (875 m²)

###

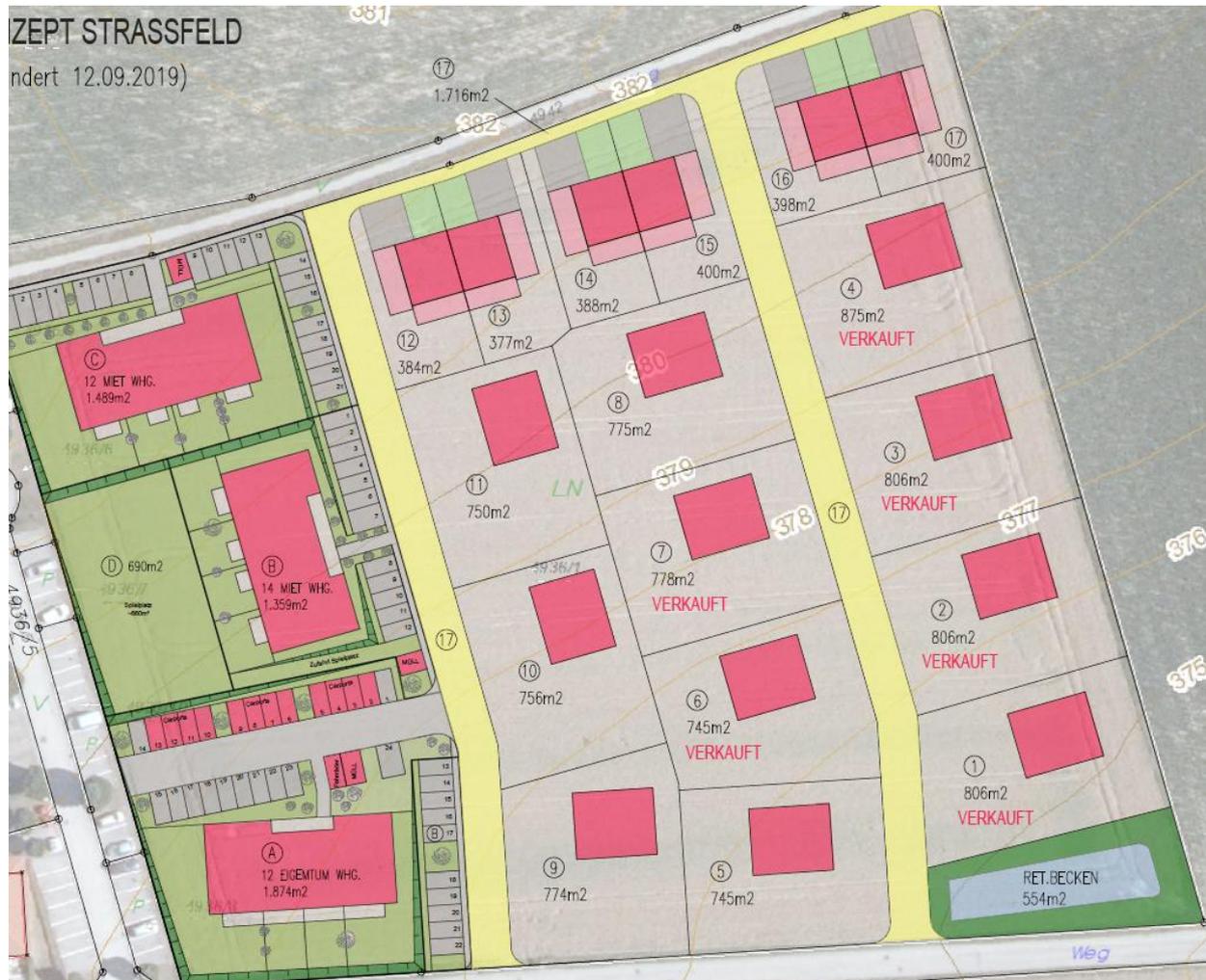
Grst. Nr. 6 (745 m²)

###

Grst. Nr. 7 (778 m²)

###

###: Die persönlichen Daten der Kaufinteressenten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.



Die n.a. Kaufabsichtserklärung wurden von den Kaufinteressenten sowie vom Bürgermeister vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates unterschrieben.

KAUFVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen, geb., beide wohnhaft in
und

der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.- Anton- Lutz- Weg 1, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch
Bürgermeister Johann Schweitzer.

Gegenstand:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist grundbücherliche Eigentümerin der Parz. Nr. 4936/1, KG. 45009 Gallham, EZ. 1032.

Entsprechend dem beiliegenden Parzellierungsentwurf soll die Parzelle Nr. mit einem Ausmaß von ca. m2 mit einem Wohnhaus bebaut werden.

Um den Baugrundinteressenten die Sicherstellung des Erwerbes der gewünschten Bauparzelle einzuräumen, wird - vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates - zwischen den Vertragspartnern die verpflichtende gegenseitige Kaufvereinbarung für das Grundstück Nr. im Ausmaß von ca.m2 abgeschlossen. Das genaue Grundausmaß wird anlässlich der Vermessung festgestellt.

Der m2-Preis beträgt € 65,-- zuzüglich Vermessungskosten von ca. € 660,-- inkl. MwSt.

Mit der Kaufvertragserstellung wird das Notariat Dr. Petric in Waizenkirchen beauftragt, wobei die Vertragserrichtungskosten (€ 1.000,- zuzügl. Barauslagen, Stempelgebühren und USt.) ebenfalls von den Grundkäufern zu tragen sind.

Für die Bestreitung der Aufschließungskosten werden die gültigen Verordnungen der Gemeinde sowie die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das O.Ö. Raumordnungsgesetz, die O.Ö. Bauordnung sowie das Interessentenbeiträgegesetz herangezogen.

Der Kaufvertragsabschluss erfolgt nach Vermessung und bei Vorliegen einer Bauplatzbewilligung – aller Voraussicht nach im Herbst 2019.

HINWEISE:

- *Für die gegenständlichen Bauplätze wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 5.7.2018 ein Baulandsicherungsvertrag beschlossen. Dieser sieht einen Bauzwang innerhalb von 5 Jahren ab grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages vor.*
- *Sollten die Grundstückskäufer nicht innerhalb von 5 Jahren das Grundstück mit einem Wohnhaus bebauen, tritt ein Rückkaufrecht für die Gemeinde Prambachkirchen ein. Die Gemeinde Prambachkirchen kann dieses Grundstück zum bereits beim Verkauf festgesetzten Rückkaufpreis in der Höhe von € 50,00 ohne Indexanpassung vom Grundstückskäufer erwerben bzw. an Dritte weiterzuvermitteln.*
- *Eine Bebauung ist erst nach Herstellung der Infrastruktur (Kanal, Wasser, Straße) durch die Gemeinde Prambachkirchen möglich, welche voraussichtlich im Sommer 2020 fertig gestellt sein wird.*

Prambachkirchen, am

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes sprachen sich in ihrer letzten Sitzung für die Vergabe der Grundstücke, wie oben angeführt, aus.

Antrag

GR Krautgartner Rudolf stellt den Antrag, den Verkauf der Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 an die oben angeführten Kaufinteressenten zu beschließen.

Wortmeldungen:

AL Hoffmann weist darauf hin, dass die Namen und Adressen der Kaufinteressenten aus datenschutzrechtlichen Gründen im zu veröffentlichenden Protokoll nicht angeführt werden.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5) Wohnprojekt Strassfeld - Vergabe der Doppelhausgrundstücke - Beratung

Bgm. Schweitzer:

Für die Bebauung der Doppelhausgrundstücke Nr. 12 – 17 liegen von der Fa. Lebau GmbH aus Grieskirchen und von Fa. Pointinger Immo GmbH aus Grieskirchen Planungsentwürfe und konkrete Kaufanbote vor. Fa. Lebau schlägt eine Bebauung mit Doppelhäusern (ca. 125m² Nutzfläche pro Wohneinheit) vor. Die Fa. Pointinger Immo GmbH würde Reihenhäuser mit je drei Wohneinheiten a 105m² umsetzen.

Beide Firmen sind konkret am Kauf der Grundstücke interessiert und würden auf eigene Kosten Planung, Vermarktung, Umsetzung und Verkauf der Häuser betreiben.

Sämtliche Planungsunterlagen und der Muster-Optionsvertrag wurden in der letzten Sitzung des Infrastrukturausschusses bzw. Gemeindevorstandes besprochen sowie den Fraktionsobmännern und den Mitgliedern des INF-Ausschusses am 06.09.2019 per Email übermittelt.

Im Sinne des Urheberrechts wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen weder veröffentlicht noch an Dritte bzw. Außenstehende weitergegeben werden dürfen!

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes sprachen sich in ihrer letzten Sitzung dafür aus, das Thema in den Fraktionen zu besprechen, damit in absehbarer Zeit im Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden kann.

Keine Wortmeldungen.

TOP 6) Planungsfortschritt B129 - Zufahrt Firma Westtech - Information

Bgm. Schweitzer:

Mit Schreiben vom 29.08.2019 teilte das Land OÖ, Abt. Raumordnung mit, dass die Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes – Betriebserweiterung Westtech rechtskräftig ist.

Für die geplanten Betriebserweiterungen wird die Herstellung einer neuen Zufahrtsstraße von der B129 (bei Fa. Deschberger) samt Brücke über den Ritzinger Bach notwendig. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2019 wurde DI Humer aus Geboltskirchen mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten zur Erlangung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen beauftragt.

Im Vorfeld wurde von DI Humer im Bereich des Ritzinger Baches ein Strömungsmodell erstellt, welches als Bemessungsgrundlage für vier Planungsvarianten herangezogen wurde.

Variante 1: Brücke mit 12m Spannweite

OK Brücke 30cm über HQ100)

Auswirkung auf Oberlieger

+ 5,5cm Anstieg bei HQ 100

+ 4,0cm Anstieg bei HQ 30

Variante 2: Brücke mit 12m Spannweite und zusätzl. 4 Straßendurchlässe DN 1000

Auswirkung auf Oberlieger

+ 4,4cm Anstieg bei HQ 100

+ 3,0cm Anstieg bei HQ 30

Variante 3: Brücke mit 14m Spannweite

gleiche Auswirkungen wie Variante 2

Variante 4: Brücke mit 12m Spannweite (tiefer)

OK Straße ca. 55cm unter HQ 100, Brücke wird ab ca. HQ 10 überströmt
Keine Auswirkungen auf Oberlieger

Überlegungen

Variante 1-3

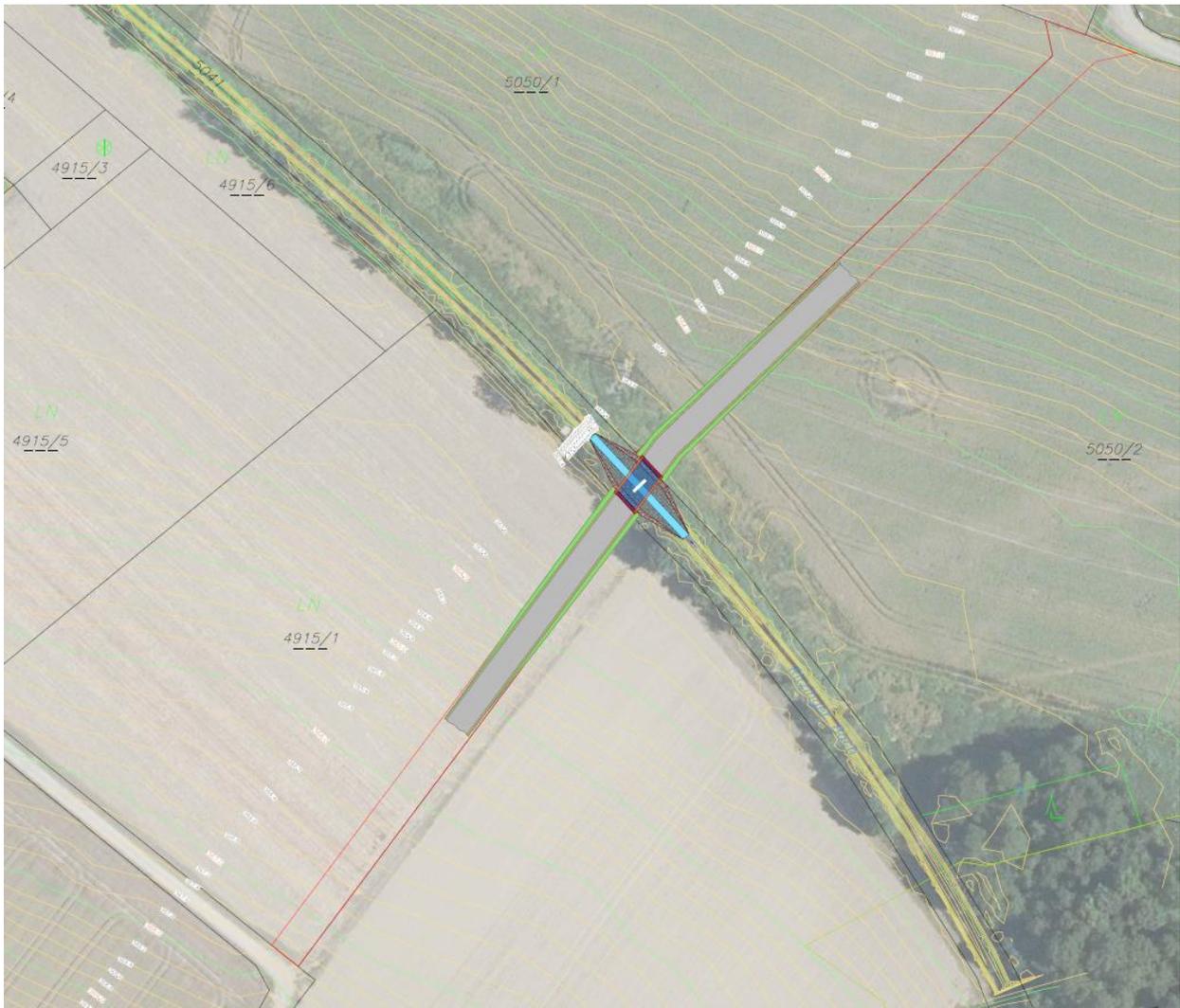
- Hochwassersichere Zufahrt
- schriftliche Zustimmung aller oberliegenden Grundbesitzer bis zur Eisenbahnbrücke nötig

Variante 4

- Keine Auswirkungen auf Oberlieger
- keine hochwassersichere Zufahrt (wenige Stunden bis max. 1 Tag)
- alternativ hochwassersichere Zufahrt muss dauerhaft gegeben sein (Fahrtrechte?)
- Variante könnte auch mit schmalerer Brücke funktionieren – Kostenreduktion!

Nach Rücksprache beim Gewässerbezirk wurde DI Humer mit der Ausarbeitung der Variante 4 beauftragt, welche der Gemeinde bereits vorliegt.

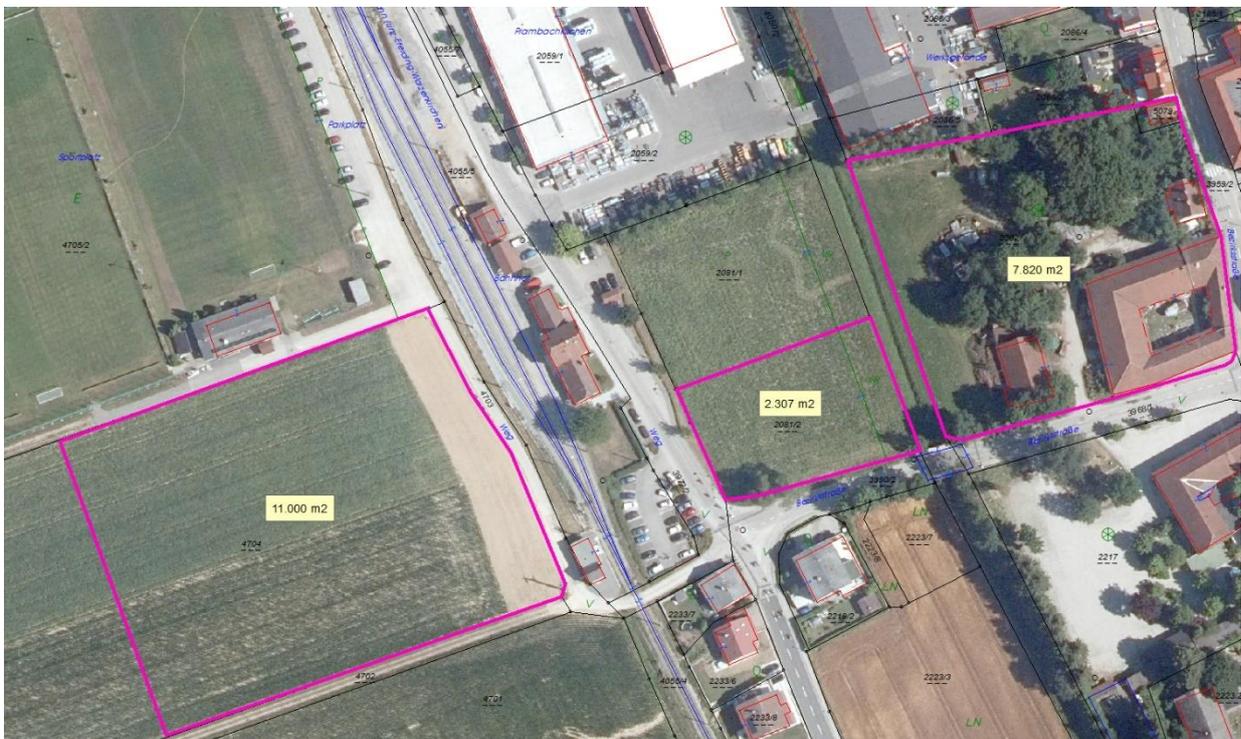
Planungsentwurf DI Humer



Übersicht SPAR, Freibad, Tennisanlage



Übersicht Sportplatz, Bahnhof, Rabmayr Franz



Wortmeldungen:

Nach eingehender Diskussion stimmen die Anwesenden grundsätzlich zu, dass der Bürgermeister in dieser Angelegenheit weiter aktiv bleiben und in der nächsten Sitzung darüber berichten soll.

TOP 8) Straßenbeleuchtung B129 - Übereinkommen mit dem Land OÖ – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Mit Schreiben vom 15.07.2019 teilte das Land OÖ, Direktion Straßenbau und Verkehr mit, dass die Errichtungskosten für die Straßenbeleuchtung an der B129 vom Land OÖ erstattet werden. Laut Schlussrechnung der Linz AG betragen die Kosten hierfür € 40.898,47 Euro inkl. Mwst.

Als Voraussetzung für die Flüssigmachung der Kostenerstattung ist das vom Land OÖ übermittelte Übereinkommen durch den Gemeinderat zu beschließen.

*Amt der OÖ Landesregierung
Landesstraßenverwaltung
Abteilung Brücken- u. Tunnelbau / E-Technik
4021 Linz, Bahnhofplatz 1*

*Marktgemeinde Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen*

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Markt-Gemeinde Prambachkirchen in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage an der B129 Eferdinger Straße, km 34,000 – 35,300 in Prambachkirchen.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den n.a. Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrungen auf Landesstraßengrund werden in Abstimmung mit der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Errichtung der Straßenbeleuchtung war Teil einer Ausschreibung, die das gesamte Gemeinde-gebiet erfasst und die von der Gemeinde durchgeführt wurde.

Die Gemeinde organisiert und überwacht im Zuge des Gesamtprojektes auch die plangemäße und vertragskonforme Errichtung der neuen Straßenbeleuchtungsanlage an der B129 im Gemeindegebiet und zeichnet damit auch für die normgerechte Ausführung der elektrotechnischen Anlage verantwortlich.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Errichtung einer Straßenbeleuchtung an der Landesstraße B129 Eferdinger Straße

Gem. §22 Abs. 3 OÖ Straßengesetz 1991 sind Anlagen zur Straßenbeleuchtung auf Landesstraßen von den Gemeinden, in deren Gebiet die Straße liegt, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.

Aufgrund der Bestimmungen des §40a Abs.3 Pkt.7 OÖ Straßengesetz 1991 idgF iVm §4 Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Artikel 5 des Bundesstraßen Übertragungsgesetzes) gilt diese Bestimmung allerdings nur mit der Maßgabe, dass die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen an ehemaligen Bundesstraßen dem Land OÖ obliegt. In Anwendung dieser Bestimmungen trägt das Land OÖ, vertreten durch die LStV, die Kosten für die Errichtung der ggst. Straßenbeleuchtung.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreiben und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 *Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen. Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.*

(Gemeinderatsbeschluss vom, GZ:))

Antrag

GR Fraungruber Alois stellt den Antrag, das oben angeführte Übereinkommen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

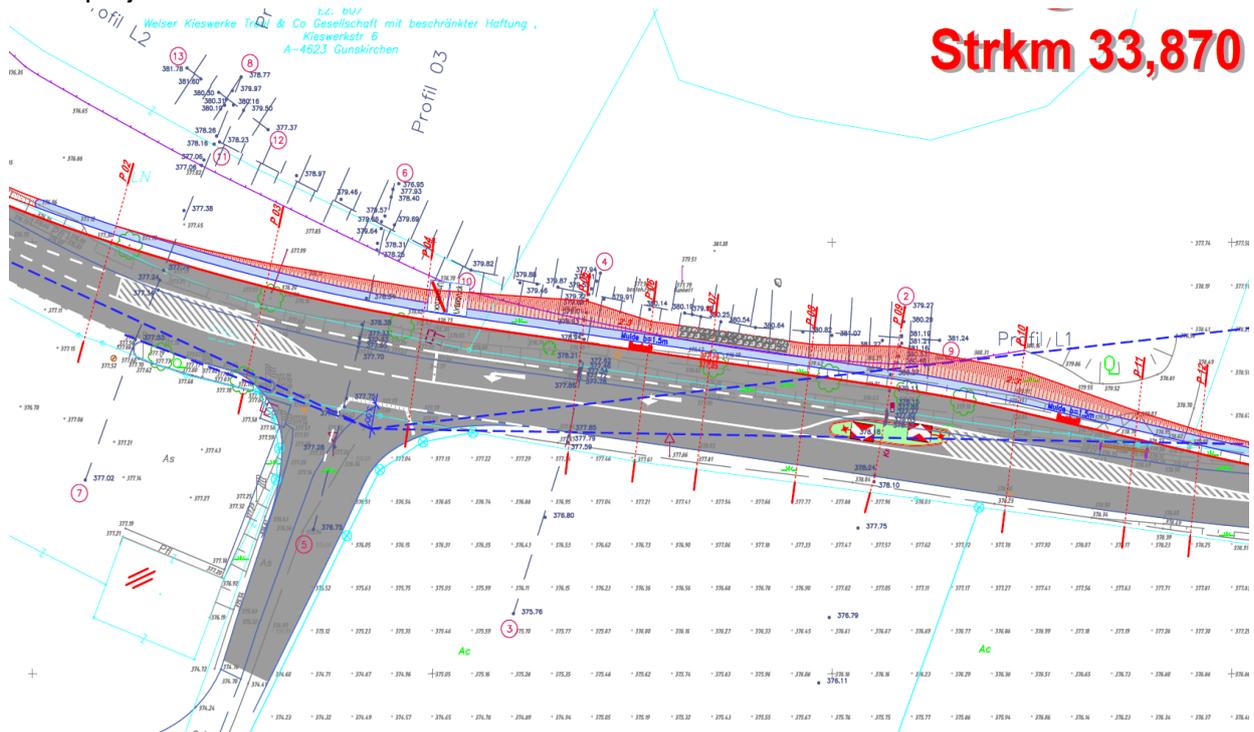
TOP 9) Abtretungsvereinbarung mit Fa. Treul Kieswerke für eine Linksabbiegespur bei der Fa. Deschberger – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Im Zuge der im Jahr 2015 durchgeführten Betriebsbaugewidmung in Unterbruck für die Firma Deschberger wurde von der Landesstraßenverwaltung eine Linksabbiegespur für die B129 gefordert.

Dazu wurde vom Verkehrsplaner TBV Niedermayr GmbH ein Detailprojekt erstellt, woraus sich eine notwendige Grundinanspruchnahme von ca. 610m² ergibt.

Detailprojekt TBV vom 08.08.2015



Im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen des Betriebsbaugewidmes für die Fa. Westtech sollen nun die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Linksabbiegespur im Bedarfsfall rasch umsetzen zu können.

Für die Sicherung der nötigen Grundfläche soll daher mit der Firma Treul das unten angeführte Übereinkommen abgeschlossen werden.

MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN
Prof.- Anton- Lutz Weg 1
4731 Prambachkirchen

WELSER KIESWERKE TREUL & Co GmbH
Kieswerkstraße 6
4623 Gunskirchen

GRUNDABTRETUNGSÜBEREINKOMMEN

Die Marktgemeinde Prambachkirchen plant die Erweiterung des Betriebsbaugewidmes in Unterbruck. Aufgrund einer Forderung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Straßenneubau und– Erhaltung wird für die Genehmigung einer Betriebsbaugewidmeserweiterung in Unterbruck die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der B 129 Eferdinger Straße (Parz. 5064, KG. Gallham) gefordert.

Laut Detailprojekt des Planungsbüros TBV Niedermayr GmbH, Schubertstraße 21, 4020 Linz, vom 08.08.2015, Plan Nr. 1076.14, ist für die Realisierung einer Linksabbiegespur die Inanspruchnahme einer ca. 610 m² großen Grundfläche aus den Parz. 5072 und 5074, KG. 45009 Gallham, EZ. 607, der Eigentümer Welser Kieswerke Treul & Co GmbH. erforderlich. Die betroffenen Grundstücksteile liegen innerhalb der Begrenzungen der Überschar „Unterbruck (Parz. 5072) und Überschar „Gillich“ (Parz. 4074), weshalb die von der geplanten Grundabtretung berührten Teile gemäß § 153 Abs. 1 MinroG als Bergbaugebiet gelten und im Grundbuch als solche ausgewiesen sind. Da in den Regelungen des Mineralrohstoffgesetzes eine Verkleinerung von Überscharen nicht vorgesehen ist, können die für diese Grundstücksteile aufrechten Bergbaugebiete nicht aufgelassen werden und ist somit auch eine lastenfreie Abschreibung bei Grundverkauf oder Grundabtretung (ohne die Baubeschränkung „Bergbaugebiet“) nicht möglich.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen beantragt beim zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Montanbehörde West die hierfür notwendige Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG.

Die Welser Kieswerke Treul & Co, Kieswerkstraße 6, 4626 Gunskirchen, erklären sich bereit, die im Detailprojekt des Planungsbüros TBV Niedermayr GmbH., Linz, vom 08.08.2015 dargestellten Grundstücksteile aus den Parzellen 5072 und 5074, KG. 45009 Gallham, EZ. 607, im Ausmaß von ca. 610 m² für die Herstellung einer Abbiegespur auf der B 129 Eferdinger Straße kostenlos abzutreten und den Grund in das öffentliche Gut des Amtes der OÖ. Landesregierung – Landesstraßenverwaltung zu übertragen.

Folgende Bedingungen werden an die Grundabtretung geknüpft:

- *Das Vorhaben ist entsprechend dem Detailprojekt des Planungsbüros TBV Niedermayr GmbH., vom 08.08.2015, Plan Nr. 1076.14 auszuführen.*
- *Durch die Straßenverbreiterung für die Errichtung der Abbiegespur dürfen der Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH für die genehmigte Quarzsandgewinnung keine Einschränkungen entstehen.*
- *Sollten durch die Straßenverbreiterung zusätzliche Auflagen (z.B. Rekultivierungsaufgaben) vorgeschrieben werden, werden diese – sofern sie sich auf Flächen innerhalb der Überscharen Unterbruck und Gillich befinden – von der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH auf Kosten der Marktgemeinde Prambachkirchen durchgeführt. Etwaige sonstige Verpflichtungen werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen auf ihre Kosten durchgeführt.*
- *Die Umsetzung einschließlich aller notwendigen Bau- und Begleitmaßnahmen (Stützmauern, Einfriedungen udgl.) hat auf Kosten der Marktgemeinde Prambachkirchen zu erfolgen, ebenso die Vermessung und Herstellung des Grundbuchsstandes nach Fertigstellung der Anlage.*
- *Seitens der Marktgemeinde Prambachkirchen sind alle notwendigen Bewilligungen (Bergbaubehörde, Naturschutzbehörde, Straßenverwaltung) auf deren Kosten einzuholen.*
- *Die Grundabtretung erfolgt erst nach Vorliegen aller in diesem Zusammenhang notwendigen Genehmigungen (insbesondere mineralrohstoffrechtliche, naturschutzrechtliche, straßenrechtliche Genehmigungen).*

Als Eigentümerin der Grundstücke 5072 und 5074 je KG Gallham, erklärt die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hiermit Ihre ausdrückliche Zustimmung zu sämtlichen für das Vorhaben „Linksabbieger Deschberger“ (Planung entsprechend Detailprojekt Planungsbüro TBV Niedermayr GmbH vom 08.08.2015) durchzuführenden Verwaltungsverfahren.

Datum:

.....
Welser Kieswerke Treul & Co GmbH

.....
Bürgermeister Johann Schweitzer

In weiterer Folge wird die Gemeinde die Einholung der weiteren erforderlichen Bewilligungen (Bergbaubehörde, Naturschutzbehörde, Straßenverwaltung) vorantreiben.

Antrag

GR Holzinger Herbert stellt den Antrag, das oben angeführte Übereinkommen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10) Sanierung Volksschule - Auftragsvergabe Planung und ÖBA – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2018 wurde ein einstimmiger Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Volksschule gefasst. Am 16.05.2019 wurde der Finanzierungsplan mit einer Summe von 1.008.000,- Euro inkl. Mwst. beschlossen.

Geplante Maßnahmen:

- Erneuerung aller WC-Gruppen sowie der Duschräume beim Turnsaal
- Erneuerung aller Waschplätze in Klassen und in den allgemeinen Räumen
- Erneuerung der Heizkörper im gesamten Schulgebäude samt Heizleitungen
- Abgehängte Decke (Schallschutz und Installationsebene) in den Gängen einbauen
- Erneuerung der gesamten Elektroinstallation (Verteiler, Verkabelung, Dosen, etc.)
- Erneuerung der gesamten Innenbeleuchtung (Umstellung auf LED)
- Glasbausteine im Turnsaal durch Kunststoff-Fenster ersetzen

Terminübersicht:

Sept/Okt. 2019	Auftragsvergabe für Planung und ÖBA
Okt/Dez. 2019	Detailplanung, Ausschreibungen Gewerke
Frühjahr 2020	Auftragsvergaben der Gewerke

Die Sanierungsarbeiten sollen in den Sommerferien 2020 durchgeführt werden.

Für die Abwicklung des Bauvorhabens wurden die Firma Stogmeyer Bauconsulting aus Scharten, die Firma Lebau GmbH aus Grieskirchen sowie die Firma Planbüro Mayr e.U aus Hofkirchen/Tr. zur Abgabe eines Honorarangebotes eingeladen.

Leistungsbeschreibung für Honorarangebot

- Ausführungs- und Detailplanung, Produktauswahl
- Ausschreibung der Gewerke bzw. Angebote einholen
- Koordinierung Elektro und HKLS- Ausschreibungen
- Angebotsprüfung, Bieterverhandlung und Auftragsvergaben
- Örtliche Bauaufsicht, Terminkoordination
- kaufmännische Abwicklung, Rechnungsprüfung und Freigabe
- Abrechnungsunterlagen für Förderstellen
- Planungs- und Baustellenkoordination

Von Firma Stogmeyer und Firma Lebau lagen in der Sitzung des Gemeindevorstandes ungeöffnete Angebote vor. Von der Fa. Planbüro Mayr wurde kein Angebot abgegeben.

Nach der Angebotsöffnung wurden der Bürgermeister bzw. Amtsleiter vom Gemeindevorstand beauftragt, mit den Bietern bzgl. Nachlass und Skonto nachzuverhandeln.

Firma	Angebot unverhandelt	Nachlass	Skonto	Angebot verhandelt
Stogmeyer	58.690,00	2 %	--	57.516,00
Lebau	49.984,60	3 %	--	48.485,06

Antrag

GR Brunner Maria stellt den Antrag, der Firma Lebau GmbH aus Grieskirchen den Auftrag wie oben angeführt mit einer Auftragssumme von 48.485,06 Euro exkl. MwSt. zu erteilen.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11) Abschluss einer Vereinbarung mit eGen zum e-Carsharing – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2019 informiert, wird im Zuge der Errichtung des Wohnprojektes in Strassfeld in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft

Region Eferding eGen das Projekt „Carsharing mit Elektroauto“ umgesetzt. Dazu soll im Bereich der Mehrfamilienhäuser eine E- Ladestation errichtet werden.

Das E-Auto kann im Rahmen des Carsharings gegen Gebühr von Jedermann genutzt werden.

Mitgliedsgebühr (pro Monat)

10 Euro	Einzelmitgliedschaft
15 Euro	Familien und Unternehmen bis 10 Mitarbeiter
25 Euro	Unternehmen 11-50 Mitarbeiter
35 Euro	Unternehmen über 50 Mitarbeiter

Nutzungsentgelt

3,90 Euro	pro Stunde (1. Stunde voll, dann ½- stündliche Abrechnung)
15,60 Euro	5 Stunden (1 Std. gratis)
31,20 Euro	ab 9 Stunden (max. Tagesmiete)

Die Mitglieder registrieren sich online und erhalten ihre persönliche Chipkarte und einmalig eine kurze Einschulung. Die Reservierung erfolgt per Smartphone über einen Online-Kalender.

Sofern sich mindestens 8 – 10 Mitglieder anmelden, könnte das Projekt bis Sommer 2020 umgesetzt werden. Am Do. 25. April 2019 fand dazu im Kultursaal Prambachkirchen eine öffentliche Projektvorstellung statt.

Nun wurde von Ing. Pözlberger (eGen) angefragt, ob sich die Gemeinde Prambachkirchen vorstellen könnte, das Carsharing Auto offiziell für Dienstfahrten zu nutzen.

Mit anderen Gemeinden (wie z.B. Fraham, Hartkirchen und Hinzenbach) wurde bei ähnlichen Projekten ein Mindestumsatz von € 507,- brutto pro Quartal für 130 Nutzungsstunden vereinbart. Es wäre für eine Umsetzung des Projektes in Prambachkirchen sehr wichtig, dass sich die Gemeinde mit n.a. Vereinbarung daran beteiligt.

VEREINBARUNG ZUM NUTZUNGSSTUNDENKONTIGNENT

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

sowie

der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen, 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, im Folgenden kurz „Energiegenossenschaft“ genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Das Potenzial der gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen, ist groß, denn jeder privat genutzte PKW steht durchschnittlich für 23 Stunden pro Tag unbenutzt in der Garage. Bei Zweit- und Drittautos ist die gefahrene km-Leistung eines Pkw ungefähr die Hälfte.

Zunehmend wird Carsharing auch in ländlichen Gebieten ein gefragtes Thema. Das Ziel ist Zweit- oder Drittautos der GemeindebürgerInnen zu ersetzen und ein zusätzliches Mobilitätsangebot zu bieten. Ein

Carsharing Fahrzeug kann bis zu acht Pkw ersetzen und durch alternative Antriebe die Emissionen vermindern.

Aus diesen Gründen realisieren die Gemeinde und die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen, deren Mitglied die Gemeinde ist, ein gemeinsames e-Carsharing-Projekt.

I.

Aufgaben und Projektrollen der Partner

Die Energiegenossenschaft ist die Eigentümerin und Betreiberin des Fahrzeuges, die Gemeinde nutzt das Fahrzeug für Dienstfahrten.

II.

Höhe und Kosten des Stundennutzungskontingents

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Betrieb des Carsharing-Fahrzeugs in der Startphase, trotz öffentlicher Förderungen und Sponsoring nicht kostendeckend ist.

Aus diesem Grund wird die Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinde per Quartal jeweils ein Kontingent von 130 Stunden a' € 3,90 inkl. MwSt. übernimmt. Diese Stunden können für Dienstfahrten von den genannten Berechtigten der Gemeinde aufgebraucht werden. Es gelten abgesehen von den Tarifen die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen.

Sollten in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) Stunden nicht verbraucht werden, verfallen diese ersatzlos. Mit der Abrechnung hat die Gemeinde keinen Aufwand.

Eventuell anfallende zusätzliche Mehrstunden werden zu den allgemeinen gültigen Tarifen verrechnet.

Nach jeweils einem Vertragsjahr wird die gesamte Nutzung des Fahrzeugs auf Rentabilität von beiden Vertragspartnern überprüft. Sollte die Nutzung bzw. die Mitgliedschaften von dritten Personen ein wirtschaftliches vertretbares Ausmaß erreicht haben, kann das Stundenkontingent in Abstimmung beider Vertragspartner dementsprechend reduziert werden.

III.

Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag tritt mit Inbetriebnahme des Fahrzeuges in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Vertragsauflösung ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Die Energie-genossenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das Fahrzeug in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

Prambachkirchen, am

Gemeinde Prambachkirchen

Eferding, am

Energiegenossenschaft Region Eferding eGen

Insgesamt würden sich für die Gemeinde pro Jahr folgende Kosten ergeben:

2.028,-	4 Quartale a 130 Std. zu je 507 Euro
<u>180,-</u>	<u>Mitgliedsbeitrag 15 Euro x 12 Monate</u>
2.208,-	Gesamtkosten pro Jahr inkl. MwSt.

Für Dienstfahrten der Gemeindebediensteten (Seminare, Außendienst, etc.) bzw. des Bürgermeisters sind in den letzten Jahren folgende Reisekosten angefallen:

Jahr	Bedienstete	Bürgermeister
------	-------------	---------------

	Verwaltung km	km
2016	2.761	3.092
2017	2.963	4.392
2018	3.910	3.523

Angenommen, die Bediensteten fahren künftig 50% und der Bürgermeister 20% der durchschnittlichen Dienstfahrten mit dem e-Auto, würde sich pro Jahr eine Einsparung beim Kilometergeld von ca. 1.000 Euro (ca. 2400 km x 42 Cent) ergeben. Somit würden der Gemeinde insgesamt Mehrkosten für das e-Carsharing von ca. 1.200 Euro pro Jahr entstehen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sprachen sich für die Beschlussfassung der Vereinbarung aus.

Antrag

E-GR Riederer Christoph stellt den Antrag, die oben angeführte Vereinbarung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Wortmeldungen:

GR Reinthaler Robert urgiert, dass die Kosten/Nutzen Rechnung zum eCar-Sharing nach einem Jahr auf den Tisch gelegt und evaluiert werden soll.

AL Hoffmann empfiehlt dem Prüfungsausschuss, dieses Thema zu gegebener Zeit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 12) Anpassung der Verordnung zur Freizeitwohnungspauschale – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2019 wurde der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale entsprechend Muster des Oö. Gemeindebundes beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 übermittelte der Oö. Gemeindebund ein überarbeitetes Verordnungsmuster und folgende Begründung dazu.

Mit dem Landesgesetz LGBl. 55/2019 wurden die Ausnahmen zur Freizeitwohnungspauschale in § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 erweitert. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung musste auch unsere Musterverordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“ an die neue Rechtslage angepasst werden.

Den Gemeinden, welche bereits eine Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen und dabei die bisherigen strengeren Ausnahmen angeführt haben, wird empfohlen in der nächsten Gemeinderatssitzung die bisherige Verordnung durch die neue Verordnung (siehe u.a. Änderungen) zu ersetzen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **19.09.2019**, mit welcher der **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. **85/2018 56/2019** wird verordnet:

§ 1 Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Prambachkirchen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:
- für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche **sowie für Dauercamper** 100 % bzw. 72 Euro.
 - für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 % bzw. 108 Euro.

§ 2 Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) **Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück**
- zum **mindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,**
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und**
 - nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.**
- Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.**
- (3) **Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und**
~~1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können~~
~~oder~~
im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, **für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.**

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. ~~frühestens jedoch mit 1.1.2019~~. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.07.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

*Der Bürgermeister
(Johann Schweitzer)*

Antrag

GR Mag. Eschböck Franz stellt den Antrag, die oben angeführte Verordnung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13) Beitritt zum Standesamtsverband Eferding – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Mehrheit der Gemeinden des Bezirkes Eferding befürwortet den Beitritt zu einem Standesamtsverband. Es wurde daher eine Arbeitsgruppe mit der Planung und Gründung eines Standesamtsverbandes (kurz StaV) beauftragt.

Der StaV mit der Bezeichnung „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Eferding“ soll in bestehenden Räumlichkeiten im Stadtamt Eferding eingerichtet werden und mit 1.1.2020 in Betrieb gehen.

Es wurde von der Arbeitsgruppe eine Satzung, eine Interne Vereinbarung sowie eine Kostenaufstellung erstellt (siehe Anhang). Die „Interne Vereinbarung“ regelt zusätzlich zur Satzung Abläufe und Details der Verbandstätigkeiten.

Im Vorfeld wurde das Land OÖ (IKD) um Beantwortung n.a. Fragen ersucht:

Frage 1: Ist in den Mitgliedsgemeinden langfristig zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund des Beitritts zum StaV eine Reduzierung der Personaleinheiten in den Mitgliedsgemeinden anstrebt?

Antwort Land OÖ, IKD vom 07.02.2019: Der Personalstand in den Mitgliedsgemeinden ist in jenem Ausmaß zu reduzieren, wie sich das Ausmaß in der Sitzgemeinde erhöht!

Frage 2: Hat der Beitritt zum StaV langfristig Einfluss auf die Einstufung (Entlohnung) der in den Gemeinden bestehenden bzw. verbleibenden Standesbeamten?

Antwort Land OÖ, IKD vom 07.02.2019: Bei Nachbesetzungen im Standesamt der Mitglieds-Gemeinden ist die Einreihung aufgrund geringerer Qualifikation zu prüfen!

Am 18.02.2019 wurde dem Land OÖ von den betroffenen Bürgermeistern in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass die o.a. Einschränkungen im Personalbereich nicht akzeptiert werden können.

Primäres Ziel des Standesamtsverbandes sollte nicht die Personaleinsparung sein, sondern in erster Linie die Steigerung der Qualität und eine Sicherstellung von fachlich versiertem Personal im rechtlich sehr anspruchsvollen Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen.

Den Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren sehr viele zeit- und schulungsintensive Zusatzaufgaben (Leistungserfassung, Datenschutzgrundverordnung, VRV, Vermögenserfassung, Eröffnungsbilanz, Freizeitwohnungspauschale, Gebäude- und Wohnungsregister, u.v.m.) auferlegt. Diese zusätzlichen Aufgaben werden von den Gemeinden miterledigt, ohne den Personalstand in der Verwaltung entsprechend angepasst zu haben.

Am 17.04.2019 hat das Land OÖ (IKD) dazu wie folgt mitgeteilt:

Wir machen darauf aufmerksam, dass grundsätzlich der Personalstand in den Verbandsgemeinden jeweils um das Ausmaß zu reduzieren wäre, wie sich das Ausmaß der Dienstposten in der Verbandssitzgemeinde als verbandsführende Gemeinde erhöht.

Auf die derzeit jeweils rechtskräftigen Dienstpostenpläne und die personelle Besetzung hat die Gründung dieses Verbandes keine Auswirkung, jedoch ist bei Nachbesetzungen zu prüfen, inwieweit eine andere Einreihung (z.B. geringere Qualifikation) und/oder ein anderes (geringeres) Beschäftigungsausmaß im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung möglich ist.

Auch im Voranschlagserlass findet sich der „Passus“, wonach Gemeinden im Zusammenhang mit Pensionierungen und Nachbesetzungen generell zu prüfen haben, ob (insbesondere durch Kooperationen) Einsparungen möglich sind. Inwieweit durch den Entfall von Ressourcen im Staatsbürgerschafts- und Personenstandsbereich in den Verbandsgemeinden künftig Einsparungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (auch durch andere Aufgabenverteilungen, etc.) möglich sind, haben die (politischen) Verantwortungsträger/innen der Gemeinde jeweils eigenverantwortlich im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung zu prüfen und zu beurteilen und sind hiefür schlussendlich selbst – auch bei Prüfungen durch entsprechende Organe wie LRH etc. - verantwortlich.

Im Vorfeld haben im Bezirk Eferding 10 von 12 Gemeinden unverbindlich mitgeteilt, eine Mitgliedschaft im StaV anzustreben. Daraus ergibt sich eine Einwohnerzahl von ca. 26.500. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahl wurden vom Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales dem StaV 1,1 Personaleinheiten (GD 16) zuerkannt.

Zusätzlich wurde zur allfälligen Nacherfassung von Daten aus dem Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregistern weitere 0,25 PE befristet auf drei Jahre genehmigt. Ob und in welchem Ausmaß die zusätzlichen 0,25 PE für etwaige Nacherfassungen beansprucht werden, wird sich erst im laufenden Betrieb des StaV herausstellen.

Aufteilung der Verbandskosten

Jede Mitgliedsgemeinde zahlt jährlich einen Sockelbetrag von € 2.500. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden aliquot nach Einwohnern an alle Mitgliedsgemeinden verrechnet.

Für sämtliche Nebenkosten (Betriebskosten, Schulungen, EDV, etc.) wird pauschal ein Zuschlag von 5% zu den Personalkosten verrechnet.

Kostenaufteilung (Beispiel bei 10 Mitgliedsgemeinden)

50.000 €	Finanzaufwand für 1,0 PE, GD 16
5%	Nebenkostenzuschlag
2.500 €	Sockelbetrag pro Mitgliedsgemeinde

Gemeinde	Einwohner (31.10.2017)		1,10 PE für 10 Mitgliedsgemeinden					je EW
	alle Gden. im Bez.	StaV-Mitglieder	Sockel 2500 €	Einwohner	gesamt	5% Zuschlag	inkl. Zuschlag	
Alkoven	5.935	5.935	2.500 €	6.733 €	9.233 €	462 €	9.694 €	1,63 €
Aschach	2.207	2.207	2.500 €	2.504 €	5.004 €	250 €	5.254 €	2,38 €
Eferding	4.076	4.076	2.500 €	4.624 €	7.124 €	356 €	7.480 €	1,84 €
Fraham	2.401	2.401	2.500 €	2.724 €	5.224 €	261 €	5.485 €	2,28 €
Haibach	1.309	1.309	2.500 €	1.485 €	3.985 €	199 €	4.184 €	3,20 €
Hartkirchen	4.103			- €	- €	- €	- €	- €
Hinzenbach	2.012	2.012	2.500 €	2.282 €	4.782 €	239 €	5.022 €	2,50 €
Prambachkirchen	2.902	2.902	2.500 €	3.292 €	5.792 €	290 €	6.082 €	2,10 €
Pupping	1.810	1.810	2.500 €	2.053 €	4.553 €	228 €	4.781 €	2,64 €
Scharten	2.258	2.258	2.500 €	2.561 €	5.061 €	253 €	5.315 €	2,35 €
Stroheim	1.536	1.536	2.500 €	1.742 €	4.242 €	212 €	4.455 €	2,90 €
St. Marienkirchen	2.338			- €	- €	- €	- €	- €
	32.887	26.446	25.000 €	30.000 €	55.000 €	2.750 €	57.750 €	

Weitere Vorgehensweise:

- bis Ende Sept. 2019: Beitrittsbeschlüsse in den Gemeinderäten
- Okt. – Dez. 2019 - Genehmigung durch das Land OÖ und Organisation des Verbandes durch Gde. Eferding

Aktuell ist noch nicht absehbar, wieviele Gemeinde tatsächlich dem Verband beitreten. Sollten es weniger als 10 Gemeinden sein, was sehr wahrscheinlich ist, muss der Personalstand des Verbandes mit dem Land OÖ neu vereinbart werden. Dadurch könnte es zu Veränderungen im Kostenschlüssel kommen. Da einige Gemeinden noch unschlussig sind, erscheint der Start des Verbandes am 01.01.2020 eher unrealistisch.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Dem Gemeinderat wird die Beschlussfassung zum Verbandsbeitritt empfohlen. Sollte sich jedoch der Kostenaufteilungsschlüssel im Nachhinein zu Ungunsten der Gemeinde Prambachkirchen verändern, behält sich die Gemeinde Prambachkirchen eine neuerliche Abstimmung über den Verbandsbeitritt vor, sofern der jährliche Kostenbeitrag (derzeit 6.082 Euro) die Grenze von 7.000 Euro übersteigt.

Antrag

E-GR Edinger Anita stellt den Antrag, die Satzung, die interne Vereinbarung sowie die Kostenaufteilung laut beiliegender Tabelle (siehe Beilagen im Anhang) ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und den Beitritt zum Standesamtsverband (vorbehaltlich einer Kostenbeitragsobergrenze von max. 7000 Euro) zu beschließen.

Wortmeldungen:

AL Hoffmann erklärt, dass der Start des Verbandes per 01.01.2020 eher unwahrscheinlich ist, da einige Gemeinden die Beschlussfassung erst Ende Oktober auf der Tagesordnung haben und danach noch die Genehmigung der Satzung und der Gründung durch das Land OÖ aussteht.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 14) Prüfbericht der BH Grieskirchen/Eferding zum Rechnungsabschluss 2018 -
Kenntnisnahme**

Bgm. Schweitzer:

Am 10.07.2019 wurde von der BH Grieskirchen/Eferding der nachstehend angeführte Prüfbericht übermittelt:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der Sitzung am 28. März 2019 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von 6.385.117,13 Euro, inklusiv Sollergebnis Vorjahr, ausgeglichen ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	RA 2017	RA 2018	Differenz +günstiger -ungünstiger
Einnahmen			
Ertragsanteile	2.281.587,11	2.451.987,60	+170.400,49
Ehem. Strukturhilfe / Strukturfonds Gde. Finanz. Neu	0,00	186.634,00	+186.634,00
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	44.420,00	29.241,00	-15.179,00
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	15.363,00	15.386,00	+23,00
Gemeindeabgaben	836.639,15	919.464,90	+82.825,75
Ausgaben			
Investitionen	41.924,12	8.272,55	+33.651,57
Instandhaltungen	130.785,52	127.409,12	+3.376,40
Personal inkl. Pensionen	973.754,73	933.716,22	+40.038,51
SHV-Bezirksumlage	731.684,26	713.767,00	+17.917,26
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	570.612,00	621.426,00	-50.814,00

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellt der ordentliche Haushalt einen Gesamtbetrag in Höhe von 583.363,50 Euro zur Verfügung. Davon stammen:

- 418.352,52 Euro aus Interessentenbeiträgen- und Aufschließungsbeiträgen und
- 165.010,98 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die allgemeinen Haushaltsmitteln stammen ausschließlich aus einer Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage).

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand hat sich laut Nachweis wie folgt entwickelt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Feuerwehr Digitalfunk	0,00	5.000,00
Essen auf Rädern	6.008,83	8.764,15
Kinderferienaktion	1.916,84	1.916,84
Wassergebühren	96.137,12	96.137,12
Abfallbeseitigung	26.000,00	16.000,00
Abwasserbeseitigung	120.000,00	150.000,00
Volksschule Sanierung	0,00	140.000,00
Straßenbau- Brückensanierung	0,00	160.000,00
Mietzinsrücklage	30.000,00	40.000,00
Kindergarten	0,00	50.000,00
Grundstück Rabmayr-Fuchs	0,00	60.000,00
Mietzinsrücklage (Lawog)	16.812,68	16.812,68
Allgemeine Rücklage	255.230,96	55.534,73
Gesamt	552.106,43	800.165,52

Fremdfinanzierung:

Der ordentliche Haushalt wird durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt 147.591,39 Euro belastet. Darlehensaufnahmen erfolgten keine. Der Darlehensbestand liegt Ende 2018 bei insgesamt 5.012.855,76 Euro.

Daneben sind auch noch Haftungsverpflichtungen für den Reinhaltungsverband Großraum Eferding, Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung, Reinhaltverband Aschachtal und die Gemeinde- KG von insgesamt 680.876,59 Euro ausgewiesen. Die Haftungsstände waren durch entsprechende Unterlagen bzw. Mitteilungen der Verbände nachgewiesen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestbenützung- und –anschlussgebührensätze werden eingehalten.

Ergebnisse der öffentlichen Einrichtungen und Betriebe:

Bereich	2017		2018	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schul- und Kindergarten- ausspeisung		9.502,51		16.872,54
Kindergarten ¹		210.791,60		284.109,68
Kindergartentransport		9.851,54		9.353,00
Abfallabfuhr		16.836,31		14.685,21
Freibad		42.788,83		40.152,61
Wasserversorgung ²	286,24			922,04
Abwasserbeseitigung ³	102.404,46		82.807,60	

¹ Nettoaufwand exkl. Investitionen und Gastbeiträgen an gemeindefremde Kindergärten

² Nettoaufwand exkl. Interessentenbeiträge

³ Nettoaufwand exkl. Interessentenbeiträge, Gewinnentnahmen und Rücklagenzuführungen

Zu berücksichtigen ist, dass die Betriebsergebnisse die aus dem Bezirksprojekt Kosten- und Leistungsrechnung ermittelte Verwaltungskostentangente beinhalten. Bei Ausklammerung der Verwaltungskostentangente stellt sich auch bei den Betrieben Wasserversorgung und Abfallfuhr ein positives Ergebnis ein.

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen ergibt sich ein Nettoaufwand (ohne Verwaltungskosten) von insgesamt 38.309,24 Euro. Einnahmen waren in Höhe von 1.250,50 Euro verbucht. Daraus leitet sich ein Aufwand der Marktgemeinde von 12,27 Euro je Einwohner ab. Die Marktgemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Freiwillige Ausgaben und Subventionen:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang wurden im Rechnungsjahr 2018, rund 24.800 Euro ermittelt. Diese Förderungshöhe liegt innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 933.716,22 Euro (Vorjahresausgaben = 973.754,73 Euro). Diese Verringerung um 40.038,51 Euro begründet sich weitgehend durch Pensionierungen in der Verwaltung und Wegfall des Schülerhortes (Umstellung auf schulische Nachmittagsbetreuung, Oö. Hilfswerk).

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 20.541,69 Euro. Folgende Vorhaben weisen einen Sollüberschuss/-abgang aus:

Vorhaben	Sollüberschuss	Sollfehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
FF-Prambachkirchen Zubau Flugdach	14.663,94		
FF-Prambachkirchen Einsatzbekleidung Neu		5.060,00	BZ-IKD-2016-357533/5-PJ

Volksschule-Sanierung Haustechnik	50.952,58		
Volksschule - schulische Tagesbetreuung		91.398,07	BGD-2017283641/10-Sch
NMS - schulische Tagesbetreuung		79.140,43	BGD-2017-283641/4-Sch
Straßenbauprogramm 2017- 2019	47.615,64		
Straßenbeleuchtung-LED- Umstellung	43.183,60		
Grunderwerb-Verkauf Sonnleitner-Hügelsberger		539.996,91	
Grunderwerb-Sonnleitner Hügelsberger Vorfinanzierung	541.600,00		
Abwasserbeseitigung BA12	38.121,34		
Gesamt	736.137,10	715.595,41	
Sollüberschuss	20.541,69		

Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge stellt sich gesichert dar.

Weitere Feststellungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss vor der Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht (§ 92 Abs. 4 GemO) erfolgen muss. (Prüfbericht Prüfungsausschusses am 25. März 2019 und die Kundmachung § 92 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, angeschlagen am 13. März 2019).

Im Rechnungsjahr 2018 waren die Repräsentationsausgaben mit 1.500,00 Euro (=0,26 % der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister 1.422,50 Euro.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren 7.000,00 Euro (=1,21 %) vorgesehen. Von diesem Betrag beanspruchte der Bürgermeister insgesamt 6.253,41 Euro.

Die Vorgaben der Oö. GemHKRO fanden Beachtung. Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen kann dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang mit diesen Mitteln bestätigt werden.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren schließliche Einnahmenreste in Höhe von 5.626,34 Euro ausgewiesen, die einerseits aus Sollstellungen zum Jahresende und andererseits aus Zahlungsrückständen resultierten. Die Zahlungsrückstände waren somit vergleichsweise gering, weshalb einerseits auf eine recht gute Zahlungsmoral der Gemeindebürger und andererseits auch auf ein funktionierendes Mahnwesen zu schließen ist.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 27. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:

Der Prüfer:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Roland Weiß

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG“:

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde-KG wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 116.000,00 Euro geleistet. Die Berechnung des Zuschusses entspricht den Richtlinien.

Der Stand der für die Sanierung der Neuen Mittelschule aufgenommenen Darlehen belief sich zum Jahresende auf 163.086,17 Euro. Der Schuldendienstaufwand belief sich auf 138.585,18 Euro

Die Auflösung der Gemeinde-KG ist voraussichtlich für das Rechnungsjahr 2022 vorgesehen.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Keine Wortmeldungen.

a) Breitbandausbau

Bgm. Schweitzer:

Es werden alle Mitglieder- und Ersatzmitglieder des Gemeinderates ersucht, das Projekt Breitbandausbau tatkräftig zu unterstützen und in den Siedlungen Interessensbekundungen zu sammeln.

b) BAV Eferding – Regelung einer einheitlichen Kompostierung

Bgm. Schweitzer:

Seitens des Bezirksabfallverbandes Eferding laufen derzeit Gespräche mit Gemeinden und Kompostieren. Ziel ist eine einheitliche Vertrags- und Kostengestaltung. Auch die immer mehr werdenden Fehlwürfe in der Biotonne sind ein großes Thema. In der nächsten Sitzung des Gemeinderates soll die Fassung eines Grundsatzbeschlusses auf der Tagesordnung stehen.

c) Nationalratswahl am 29. September 2019

Bgm. Schweitzer:

Ersucht alle eingeteilten Beisitzer und Wahlhelfer um pünktliche und verlässliche Teilnahme. AL Hoffmann ersucht alle Beteiligten, die PKW-Parkplätze vor der Volksschule freizuhalten.

d) Infrastrukturkostenbeitrag

GR Neuweg Michael:

Nachdem mittlerweile seit mehreren Jahren über die Einführung eines Infrastrukturkostenbeitrages für alle künftigen Baulandwidmungen gesprochen wird, schlägt er vor, dass dieser Beitrag umgehend beschlossen werden soll. Jetzt wäre ein guter Zeitpunkt dafür, da derzeit kein konkretes Widmungsansuchen vorliegt. Der INF-Ausschuss sollte sich daher ehestens damit befassen.

Bgm. Schweitzer erklärt, dass er bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz am 24. Sept. die Beitragshöhen in den Nachbargemeinden hinterfragen wird.

e) Öffentliche E-Ladestation

GR Neuweg Michael:

Weist darauf hin, dass in Prambachkirchen keine einzige E-Ladestation besteht, obwohl der Platz dafür vorhanden wäre. Vom Land OÖ würden derzeit gute Förderungen dazu gewährt.

f) Mobilitätswochen

GR Neuweg Michael:

Das Land OÖ bewirbt derzeit die Aktion „OÖ radelt“. Fleißige RadlerInnen können sich unter <https://oberoesterreich.radelt.at> registrieren und ihre gefahrenen Kilometer eintragen (auch rückwirkend). Unter der Rubrik Gemeinde werden die eingetragenen Kilometer zusammengefasst.

f) 25 Jahre Bücherei Prambachkirchen

Edinger Anita erklärt, dass die Bücherei Prambachkirchen heuer ihr 25-jähriges Bestehen feiert und berichtet von den durchgeführten Lese-Stör-Aktionen. Es werden alle Mitglieder des Gemeinderates am So. 29. Sept. in die Bücherei zu Kaffee und Kuchen eingeladen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung um 21:30 Uhr.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	